



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

18. Jahrgang | 20.10.2021 | Nummer 8



mühlenbecker land



Mühlenbeck
Käthe-Kollwitz-Grundschule

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.09.2021	Seite 3
Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow (Stand Juli 2021) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 4
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 6
Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für den Teilbereich „Neubau Rettungswache Schönfließ“ Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens	Seite 8
Bebauungsplan GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ in der Fassung vom 30.09.2019 erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB sowie das Wirksamwerden der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB	Seite 9
Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	Seite 12
Vorentwurf FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ (Stand 10.08.2021) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	Seite 14
Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das Wirksamwerden der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB	Seite 16
Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)	Seite 18
Bekanntmachung der Wahlleiterin, über eine Mandatsänderung im Ortsbeirat Mühlenbeck	Seite 25
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021	Seite 25
Bürgerhaushalt 2021	Seite 28

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2021 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 30
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 31
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 31
Impressum	Seite 32

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

- IV/0394/21/14 Petition gegen einen grundhaften Straßenausbau für einige Anliegerstraßen
IV/0395/21/14 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
IV/0405/21/14 Antrag Gaideck, Lackmann, Knaak: Finanzielle Absicherung der zentralen Laubentsorgung im Jahr 2021 und Folgejahre
IV/0407/21/14 Antrag der Fraktion SPD: Mittelfristige Untersuchung eines neuen Standorts für die Feuerwache Mühlenbeck
IV/0408/21/14 Antrag der Fraktion SPD: Vorbereitung der Übernahme der ehemaligen Rettungswache im OT Schönfließ, für gemeindliche Zwecke
IV/0371/21/14 Einleitungsbeschluss der FNP-Änderung für den Teilbereich „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ
IV/0372/21/14 Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ
IV/0387/21/14 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf B-Plan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ und Änderung des FNP’s für den Geltungsbereich, OT Schönfließ
IV/0390/21/14 Abschluss städtebaulicher Vertrag B-Plan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow
IV/0391/21/14 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow
IV/0392/21/14 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow
IV/0386/21/14 Öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Bieselmäuse“ zwischen der Gemeinde ML und der Gemeinde Glienicke

II. nichtöffentlicher Teil
Beschluss-Nr.

- IV/0377/21/14 Veräußerung eines Erbbaurechts Groß-Stückenfeld 1c, OT Mühlenbeck
IV/0383/21/14 Auftragsvergabe Verpflegungsleistungen für die Grundschulen, Horte und Kindertagesstätten
IV/0397/21/14 Abschluss eines Mietvertrags mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in den gemeindeeigenen Räumen der Hauptstraße 9, OT Mühlenbeck
IV/0398/21/14 Zustimmungserklärung der Gemeinde zur Belastung eines Erbbaurechts mit einer Grundschuld

Verwiesen in die Ausschüsse

- IV/0403/21 Antrag Gaideck, Lackmann, Peter, Knaak: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen ab 2026
IV/0406/21 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Prüfung und Einsatz möglicher zukunftsweisender energetischer Standards bei der Vorplanung zum Hortneubau Schildow

Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:

- IV/0404/21 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung von Kriterien und Maßnahmen zur ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit
IV/0381/21 Verpachtung einer Teilfläche zur Aufstellung eines Mobilfunkmastes an der Platanenallee, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

IV/0401/21 Auftragsvergabe Planungsleistungen Ersatzneubau Hort Kinderland

gez. Hanns-Werner Labitzky
stellv. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow (Stand Juli 2021)
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0392/21/14 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“ (Stand Juli 2021) beschlossen.

Der Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“ kann mit Begründung während der Dienststunden (Sprechzeiten) in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, FDL Bauordnung und Planung, Raum 105, eingesehen werden und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst im OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land, das Grundstück Hermsdorfer Straße 10 sowie angrenzende Freiflächen gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Im Plangebiet liegen die Flurstücke 126/1, 116 und 120 (teilweise) der Flur 18 Gemarkung Schildow. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,50 ha.

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Hermsdorfer Straße,
- im Südwesten durch das Grundstück Hermsdorfer Straße 12,
- im Nordwesten durch eine Freifläche,
- im Norden durch die Grundstücke Magdalenenstraße 39A, 41A, 43A,
- im Nordosten durch rückwärtige Gartenfläche des Grundstücks Franz-Schmidt-Straße 74,
- im Südosten durch die Grundstücke Franz-Schmidt-Straße 76 und Hermsdorfer Straße 6

Das Plangebiet umfasst das Grundstück des Restaurants und Hotels „Normandie“ sowie angrenzende Freiflächen.

Planungsziel

Der Vorhabenträger, ein kleiner ortsansässiger Familienbetrieb, beabsichtigt, auf seinen Grundstücksflächen die bestehenden Nutzungen (Restaurant, Beherbergungsgewerbe, Wohnen) weiter zu entwickeln.

Die vorhandenen Nutzungen (Gaststätte, Hotel mit 10 Zimmern und Wohnhaus) sollen erhalten bleiben. Es sind die Erweiterung des Beherbergungsgewerbes um ca. 27 Zimmer sowie die Schaffung von weiteren Wohnmöglichkeiten für im Betrieb tätige Familienangehörige geplant. Die ergänzende Bebauung soll mit maximal 2 Vollgeschossen in offener Bauweise im rückwärtigen Teil des Plangebietes errichtet werden.

Amtlicher Teil

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. IV/0392/21/14 des am 20.09.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow an. Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2021 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 20.09.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0392/21/14 beschlossene Bebauungsplan GML Nr. 40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 Jahrgang 2021 in Kraft.

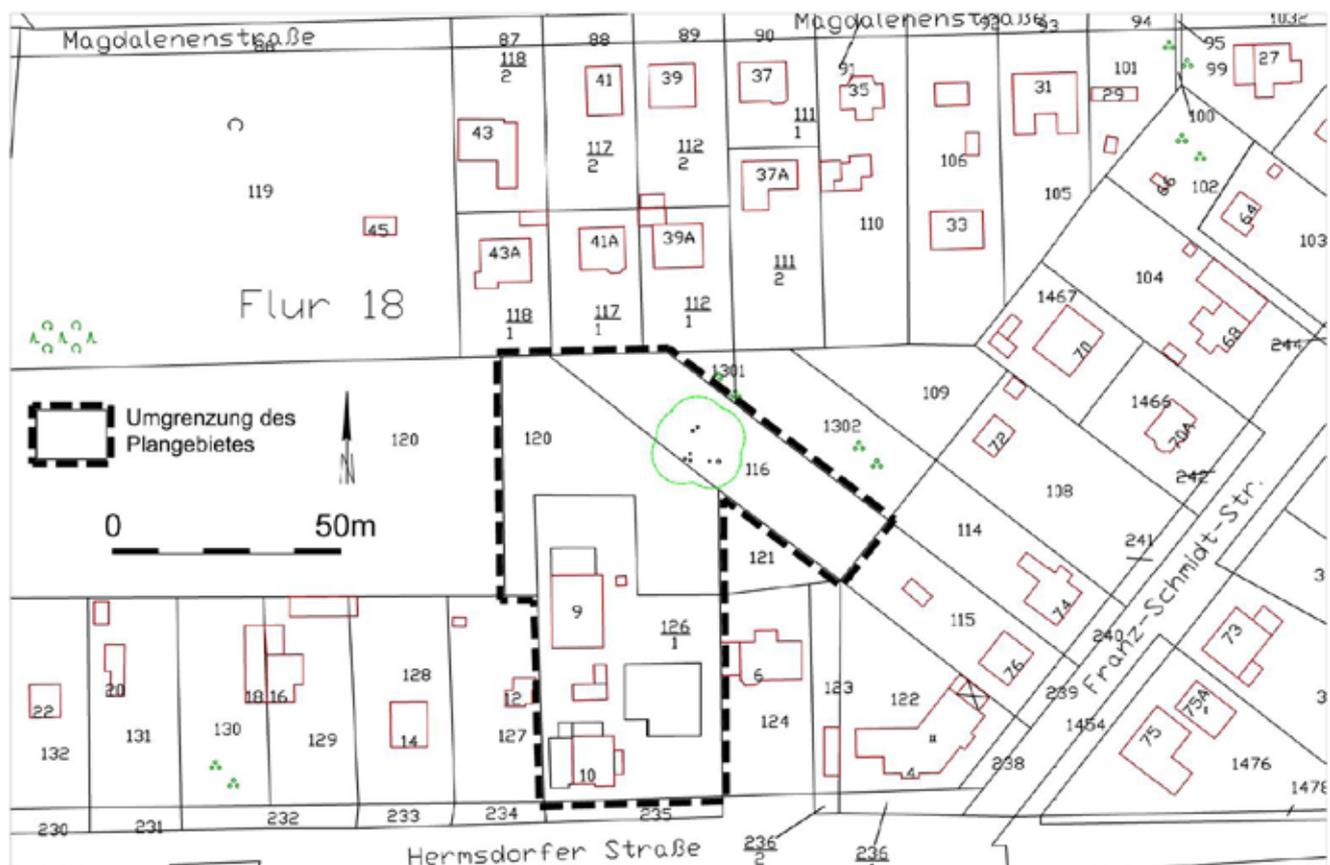
Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.40 „Sondergebiet Gastronomie, Beherbergung und Wohnen Hermsdorfer Straße“, OT Schildow



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0372/21/14 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ beschlossen.

Planungsziel

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache im Ortsteil Schönfließ zu schaffen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 49 befindet sich im Ortsteil Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land auf einer Teilfläche des Flurstückes 213 der Flur 3 in der Gemarkung Schönfließ.

Es wird begrenzt: im Südosten durch Flächen mit Wohnbebauung und ansonsten durch unbebaute Flächen für Landwirtschaft.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Kartenauszug Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ in der Fassung vom 30.09.2019

Hier: erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB sowie das Wirksamwerden der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 24.02.2020 mit Beschluss-Nr. IV/0082/19/05 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ in der Fassung vom 30.09.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Der Flächennutzungsplan wurde für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ in der Fassung vom 30.09.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB für den Bereich des Plangebietes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan einschließlich der Anpassung des Flächennutzungsplanes kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (FDL Bauordnung und Planung, Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten (Sprechzeiten) eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ liegt im Siedlungsbereich der Bieselheide nördlich des Holunderweges.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 331 aus der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.475 m².

Es wird wie folgt begrenzt durch:

- den Holunderweg im Süden
- die Gartenflächen der Reihenhäuser „Roßkastanienweg 2 bis 16“ im Westen
- die mit Bäumen und Sträuchern bewachsene „Restteilfläche“ der im bestehenden B-Plan festgesetzten Grünfläche im Norden und Osten und im weiteren Verlauf
- die westlichen Gartenflächen der Reihenhäuser „Goldregenweg 9“ und „Holunderweg 6“

Ziel und Zweck der Planung

Der aufgestellte o. g. Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkehrsflächen durch den Bau von Stellplätzen. Dies begründet sich mit dem hohen Bedarf an zusätzlichen PKW-Stellplätzen in dem Wohngebiet der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches.

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

Amtlicher Teil

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. IV/0082/19/05 des am 24.02.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ in der Fassung vom 30.09.2019 und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB in der Fassung vom 30.09.2019 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 24.02.2020 mit Beschluss-Nr. IV/0082/19/05 beschlossene Bebauungsplan GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB wird im Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 2021 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

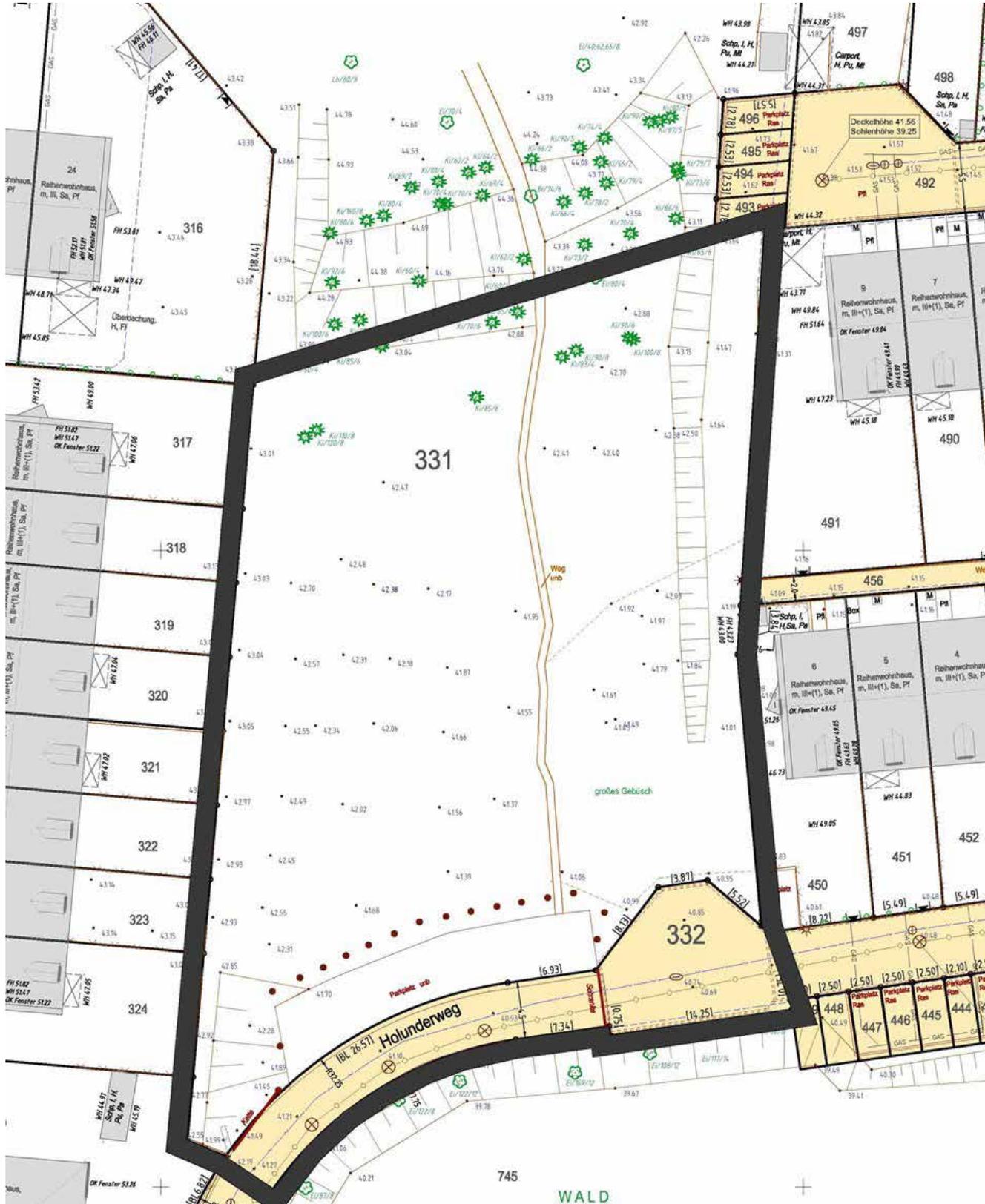
gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ mit Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB



745

WALD

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 20.09.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0387/21/14 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ (Stand 10.08.2021) gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich des Plangebiets verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg“ wird begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 32

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20 bis 31, der Flur 2 der Gemarkung Schönfließ mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Die Flurstücksnummern entsprechen dem Auszug der Liegenschaftskarte vom April 2018. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb bebauter Ortsteile und ist verkehrlich über den Reitweg und technisch über die Dorfstraße durch das dort anliegende Flurstück 20 erschlossen.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportstätte für Leichtathletik zu schaffen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg; OT Schönfließ liegt in der Zeit vom **01.11.2021 bis zum 03.12.2021** während folgender Dienststunden in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, FDL Bauordnung und Planung, Raum 105, aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2) beachten

Die Auslegungsunterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt.

Dazu kontaktieren Sie bitte **Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121** oder per E-Mail unter **bretall@muehlenbecker-land.de**.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Gemeinde Mühlenbecker Land oder der Seite des Landesportals (siehe angegebene Links unten) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Amtlicher Teil

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter [https:// www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-planung](https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-planung) eingestellt.

Weiterhin sind die Unterlagen mit dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://blp.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten. Für die mündliche Abgabe der Stellungnahme zur Niederschrift ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Vorentwurf FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ (Stand 10.08.2021)
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 20.09.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0387/21/14 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Änderungsbereich und Umgebung

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Dieser Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und liegt am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstück 32

Planungsziel

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ gibt das Vorhaben für die Errichtung einer Sportstätte für Leichtathletik im Rahmen des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Vorentwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg, in Form eines Änderungsblatts, liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung der beschlossenen und gebilligten Dokumente findet in der Zeit vom **01.11.2021 bis zum 03.12.2021** während folgender Dienststunden in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, FDL Bauordnung und Planung, Raum 105, statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2) beachten

Die Auslegungsunterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt.

Dazu kontaktieren Sie bitte **Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121** oder per E-Mail unter **bretall@muehlenbecker-land.de**.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Gemeinde Mühlenbecker Land oder der Seite des Landesportals (siehe angegebene Links unten) zu nutzen und von einem

Amtlicher Teil

persönlichen Besuch abzusehen.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter [https:// www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-planung](https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-planung) eingestellt.

Weiterhin sind die Unterlagen mit dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://blp.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten. Für die mündliche Abgabe der Stellungnahme zur Niederschrift ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 3 Abs. 1 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

- Betreff:** Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck
- Hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das Wirksamwerden der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 30.08.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0375/21/13 in öffentlicher Sitzung die Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg (Stand 19.08.2021) beschlossen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz Baugesetzbuch).

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. IV/0375/21/13 der am 30.08.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck an.

Die Ausfertigung der Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 19.08.2021 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 30.08.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0375/21/13 beschlossene Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 Jahrgang 2021 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 21.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Amtlicher Lageplan (Vermessungsbüro Schech) mit Darstellung des Plangebiets der Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 45-1 „Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) wird

zwischen

der **Gemeinde Glienicke/Nordbahn**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Hans G. Oberlack
Hauptstraße 19

16548 Glienicke/Nordbahn

und

der **Gemeinde Mühlenbecker Land**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Filippo Smaldino
Liebenwalder Str. 1

16567 Mühlenbecker Land

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Einrichtung eines gemeinsamen Bauamtes

getroffen:

Präambel

Die Gemeinden beabsichtigen, zukünftig zur Verbesserung der Aufgabenausführung gegenüber den Bürgern, zur optimalen Fachkräftegewinnung und –bindung sowie zur Entlastung der Bediensteten, ein gemeinsames Bauamt einzurichten.

Das gemeinsame Bauamt soll in von der Gemeinde Mühlenbecker Land anzumietenden Büroflächen in 16567 Mühlenbecker Land eingerichtet werden.

Da beide Gemeinden auch zukünftig in Angelegenheiten des Bauamtes selbstständig gegenüber den Bürgern auftreten werden, erfolgt die Kooperation im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GKGBbg.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die nähere Umsetzung der Kooperation.

§ 1 Beauftragung zur Durchführung von Aufgaben des Bauamtes Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Von der Kooperation der Gemeinden sind die Bereiche Bauordnung, Bauleitplanung, Tiefbau und Abgabenerhebung (Beiträge und Kostenerstattung) umfasst. Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beauftragt die Gemeinde Mühlenbecker Land im Zuge der Einrichtung eines gemeinsamen Bauamtes mit der Durchführung folgender Aufgaben der vorbenannten Bereiche im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Amtlicher Teil

1. Bauordnung
 - a. Prüfung von Bauvoranfragen, Bauanträgen und Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - b. Stellungnahme zu Bauanzeigen nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
 - c. Erteilung der Erlaubnis von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gem. § 57 BbgBO
 - d. Einleitung bauordnungsrechtlichen Einschreitens gem. §§ 78, 80 BbgBO
 - e. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - f. Führen des Hausnummernkatasters inkl. Hausnummernvergabe
 - g. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 - h. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB)
 - i. Vorbereitung der Entscheidungen über Planabweichungen in Bezug auf Ausnahmen und Befreiungen
 - j. Beratung von Bauherren
 - k. Erteilung von Negativzeugnissen
2. Bauleitplanung
 - a. Erteilung von Auskünften über bestehende Bauleitplanungen und allgemeine Auskünfte zum Bauleitplanungsrecht
 - b. Vorbereitung der Bauleitverfahren (Fortschreibung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans)
 - c. Aufstellen und Änderung von Bebauungsplänen inkl. Umweltberichten
 - d. Aufstellen und Änderung von Landschaftsgrünordnungsplänen gem. § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
 - e. Vorbereitung weiterer eigener Planverfahren der Gemeinde (Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, etc.)
 - f. Rechtmäßigkeitskontrolle und Durchsetzung bestehender Bebauungspläne
 - g. Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen gem. §§ 11 ff. BauGB
 - h. Fertigen von Stellungnahmen zu Planungen Dritter
3. Tiefbau
 - a. Planung und Durchführung kommunaler Tiefbaumaßnahmen inkl. Regenwasseranlagenvorhaben
 - b. Unterhaltung und Instandsetzung kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen und Straßenbeleuchtung
 - c. Beachtung der Richtlinie über Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
 - d. Bauherrnvertretung im Zusammenhang mit der Überprüfung von Brückenbauwerken nach DIN 1076
 - e. Prüfung und Bearbeitung von Tiefbaumaßnahmen Dritter an Verkehrs- und Infrastrukturanlagen der Gemeinde
 - f. Unterhaltung von Rohrdurchlässen
 - g. Bearbeitung von Anträgen über Grundstückszufahrten
 - h. Planung und Durchführung von Neubauvorhaben über Straßenbeleuchtung und Spielplätze
 - i. Unterhaltung von Regenwasseranlagen entsprechend den Erfordernissen und vertraglichen Ausprägungen in den Gemeinden
 - j. Bearbeitung von Anträgen über den Aufbruch von Straßen
 - k. Bearbeitung von Anträgen für provisorische Überfahrten zu Baustellen
4. Abgabenerhebung (Beiträge und Kostenerstattung)
 - a. Planung, Kalkulation und Abstimmung zur Bearbeitung von Erschließungsbeiträgen
 - b. Erheben von Erschließungsbeiträgen gem. § 127 BauGB inkl. Widerspruchsbearbeitung und Klagen
 - c. Bearbeitung Kalkulation und Abschluss von Ablösevereinbarungen
 - d. Kalkulation und Erhebung von Kostenersatz
 - e. Unterstützung und Umsetzung von Satzungsangelegenheiten
 - f. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - g. Bearbeitung von Refinanzierungsanträgen nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz einschließlich der erforderlichen Kalkulation von Beiträgen (u.a. als Bewertungsgrundlage)

Amtlicher Teil

- (2) Grundlage für die Bearbeitung der zur Durchführung beauftragten Aufgaben sind stets die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Standards, Dienstanweisen und rechtlichen Regelungen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (3) Die vorbenannten Aufgaben entstammen einer Aufstellung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von den Bauämtern beider Gemeinden durchgeführten Aufgaben. Sollte diese Aufstellung nicht vollständig oder zu allgemein gehalten sein, verpflichten sich die Gemeinden zur Erweiterung der Beauftragung zur Durchführung von Aufgaben der Gemeinde Mühlenbecker Land, um solche Aufgaben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits von dem Bauamt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn durchgeführt wurden bzw. zur konkreteren Abfassung der zur Durchführung beauftragten Aufgaben.
- (4) Die Gemeinden vereinbaren, dass die Beauftragung mit der Ausführung der unter Abs. 1 Nr. 4 lit. g. genannten Aufgabe solange ruht, bis die Gemeinden eine einvernehmliche Bestimmung über den Umfang der Aufgabe getroffen haben. Diese wird für den Abschluss der Umsetzungsvereinbarung nach § 2 Abs. 8 angestrebt.
- (5) Die Gemeinden verpflichten sich, für alle in § 1 genannten Aufgaben den betroffenen Bürgern oder ihren Vertretern, Sprechstunden und auch die Beratung vor Ort anzubieten. Die Teilnahme von Vertretern des gemeinsamen Bauamts an den Sitzungen der zuständigen Ausschüsse der beiden Gemeinden wird gewährleistet. Näheres regelt die Umsetzungsvereinbarung.

§ 2 Gemeinsames Bauamt

- (1) Im Zuge der Kooperation richten die Gemeinden ein gemeinsames Bauamt ein, welches bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzumietenden externen Räumen in ihrem Gemeindegebiet angesiedelt wird. Das gemeinsame Bauamt wird jeweils im Namen derjenigen Gemeinde tätig, die örtlich für die zu bearbeitende Angelegenheit zuständig ist.
- (2) Die Einrichtung und Ausstattung des gemeinsamen Bauamtes obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land, soweit diese Vereinbarung oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Gemeinden keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land mietet zur Einrichtung des gemeinsamen Bauamts Büroflächen in [Adresse einfügen], 16567 Mühlenbecker Land an. Der Abschluss des Mietvertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (4) Die Gemeinden verpflichten sich, im Nachgang zum Abschluss dieser Vereinbarung, eine einvernehmliche Regelung über die Erstausrüstung von Büro und IT und sonstiger Ausstattung des gemeinsamen Bauamtes zu treffen. Die Kostenverteilung für diese Erstausrüstung erfolgt auf Basis der Regelungen in § 2 Abs. 3.
- (5) Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist verpflichtet, die beauftragten Aufgaben entsprechend den Weisungen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und in deren Interesse durchzuführen.
- (6) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn ermöglicht den Bediensteten des gemeinsamen Bauamtes den jederzeitigen und kostenfreien Zugriff auf alle zur Aufgabendurchführung erforderlichen Daten. Hierzu streben die Gemeinden insbesondere eine Harmonisierung der Datenmanagementsysteme an.
- (7) Die Gemeinden sind bestrebt, eine einheitliche Arbeitsweise für Angelegenheiten beider Gemeinden zu etablieren, um mit der Kooperation die größtmöglichen Synergien schöpfen zu können. Für eine effiziente Arbeitsweise beabsichtigen die Gemeinden abgestimmte und einheitliche Dienstanweisungen zu erlassen, sofern diese im Kontext der Aufgabendurchführung sinnvoll und realisierbar sind.
- (8) Die Gemeinden verpflichten sich unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung, eine Umsetzungsvereinbarung zu schließen, welche insbesondere folgende Themen regelt:

Amtlicher Teil

- a) zu verwendende IT-Struktur
- b) Aktenführung und -aufbewahrung
- c) Verbleib der Bestandsakten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- d) Zugriff auf Archivakten der Gemeinden
- e) Besetzung und Organisation des Lenkungsgremiums nach § 5 dieser Vereinbarung
- f) Definition der einzelnen Prozesse, einschließlich der erforderlichen Berichts- und Informationspflichten sowie der Dienst- und Arbeitsanweisungen
- g) Erfassung und Dokumentation der Parameter für die Kostenverteilung nach § 6 dieser Vereinbarung
- h) Definition der notwendigen Daten sowie Informationen für den Jahresabschluss und die Haushaltsplanung.

§ 3 Personal

- (1) Die derzeit bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn im Bauamt beschäftigten Bediensteten werden der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TVöD im Wege der Personalgestellung überlassen.
- (2) Die Fachbereichsleitung des gemeinsamen Bauamtes wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land bestimmt. Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat das Recht, die Fachbereichsleitung abzulehnen, wenn gewichtige Gründe in Bezug auf die fachliche oder persönliche Eignung gegen die von der Gemeinde Mühlenbecker Land bestimmte Leitung sprechen.
- (3) Die Gemeinden legen einvernehmlich eine Stellenübersicht für das gemeinsame Bauamt fest. Zu dieser Stellenübersicht gehört eine Stellenbeschreibung für jede zu besetzende Stelle. Die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen werden zunächst mit den Mitarbeitern besetzt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Bauämtern der Gemeinden tätig sind. Sofern neue Arbeitsverhältnisse für das gemeinsame Bauamt einzugehen sind, erfolgt zwischen den Gemeinden eine Abstimmung, welche Gemeinde dieses neue Arbeitsverhältnis begründet. Sofern Stellen aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters neu zu besetzen sind, begründet in der Regel die Gemeinde das neue Arbeitsverhältnis, welche auch zuvor Partei des Arbeitsverhältnisses des ausscheidenden Mitarbeiters war.

§ 4 Informationsrechte

- (1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Glienicke/Nordbahn oder einem von ihm benannten Dritten sind sämtliche erbetenen Informationen bezüglich der Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu übermitteln. Grundsätzlich sind die wesentlichen Berichts- und Informationsanforderungen im Rahmen der Umsetzungsvereinbarung entsprechend § 2 Abs. 8 f) zu definieren, um eine effiziente Arbeitsweise des gemeinsamen Bauamtes sicherzustellen.
- (2) Gleichfalls ist dem Bürgermeister der Gemeinde Glienicke/Nordbahn oder einem von ihm benannten Dritten zu jeder Zeit und den Gemeindevertretern der Gemeinde Glienicke/Nordbahn entsprechend der Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder sonstiger Rechtsvorschriften Einsicht in Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen, die die Durchführung der übertragenen Aufgaben der Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreffen, zu gewähren. Auf Verlangen sind aus diesen Unterlagen Abschriften und Kopien auf Kosten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn anzufertigen und herauszugeben.

§ 5 Lenkungsgremium

- (1) Die Gemeinden richten ein Lenkungsgremium mit einer gleichen Anzahl an Vertretern beider Gemeinden ein. Dem Lenkungsgremium gehören die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden sowie je Gemeinde drei weitere Vertreter an. Die Rechte der Personalräte sind bei der Erarbeitung der vertraglichen Regelungen sowie bei der Umsetzungsvereinbarung / -durchführung zu berücksichtigen.
- (2) Aufgabe des Lenkungsgremiums ist es, Vorschläge zur Optimierung der Abläufe, zur möglichen weiteren Übernahme von Aufgaben, zur Personalentwicklung und möglichen Investitionen und zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einrichtung des gemeinsamen Bauamtes gem. § 9 Abs. 1 S. 2, 3 zu erarbeiten.

Amtlicher Teil

- (3) Das Lenkungsgremium tagt bis zum dritten Vertragsjahr einmal pro Quartal, ab dem vierten Vertragsjahr einmal pro Halbjahr. Ausnahmen davon legt die Steuerungsgruppe mit einfacher Mehrheit fest.
- (4) Das Lenkungsgremium berichtet halbjährig in den Gemeindevertretungen der Gemeinden über den Stand der Umsetzung bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit durch das gemeinsame Bauamt über die praktischen Erfahrungen.
- (5) Eine Auflösung des Lenkungsgremiums erfolgt dann, wenn beide Gemeinden ihre Zustimmung zur Auflösung erteilen. Die Auflösung soll erfolgen, wenn sich das gemeinsame Bauamt derart etabliert hat, dass nennenswerte Berichte des Lenkungsgremiums an die Gemeindevertretungen nicht mehr zu erwarten sind.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Bei der Übernahme der Kosten erfolgt eine Unterscheidung zwischen investiven Kosten und laufenden Kosten. Investive Kosten sind Kosten, die zu Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 50 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) führen. Alle anderen Kosten sind laufende Kosten, zu denen insbesondere die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten sowie die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes, die Kosten für die Anmietung der Räume und der Verwaltungsgemeinkosten gehören.
- (2) Für zukünftige investive Kosten, die zum Beispiel durch IT-Systemwechsel entstehen, wird zwischen den Gemeinden jeweils vor Tätigkeit der Investition eine einvernehmliche und sachgerechte Aufteilung vereinbart. Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat den auf sie entfallenden Kostenanteil nach Vorlage einer prüf-fähigen Abrechnung an die Gemeinde Mühlenbecker Land zu leisten.
- (3) Die Verteilung der laufenden Kosten erfolgt nach einem gewichteten Schlüssel der folgende Bestandteile enthält:
 - a) Anzahl der Vorgänge
 - b) Fläche im Innenbereich nach § 34 BauGB
 - c) Anzahl der Einwohner
 - d) Wert der Maßnahmen aus § 1 Nr. 1g, 2f, 3a dieser Vereinbarung

Danach werden die nach § 1 zu übertragenden Aufgaben je einem Kriterium zugeordnet und zu gleichem Umfang gewichtet. Die Herleitung des gewichteten Schlüssel ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Die Anlage 1 beinhaltet eine Aufstellung der zugeordneten Tätigkeiten des gemeinsamen Bauamtes. Eine beispielhafte Berechnung des Schlüssels ist in Anlage 2 dargestellt.

- (4) Zur Begleichung der laufenden Kosten entrichtet die Gemeinde Glienicke/Nordbahn monatliche Abschläge in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Kosten.
- (5) Im ersten Jahr der Beauftragung mit der Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben (Kaldenderjahr 2023) wird für die Festlegung der Abschläge angenommen, dass die auf die Gemeinde Glienicke/Nordbahn entfallenden Kosten einem Anteil von 50 % der Gesamtkosten des gemeinsamen Bauamts entsprechen.
- (6) Eine endgültige Abrechnung der laufenden Kosten erfolgt bis zum 28. Februar des Folgejahres.

§ 7 Mitteilungspflichten für die Aufstellung des kommunalen Jahresabschlusses und den Haushaltsplan

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land teilt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn bis zum 28. Februar eines jeden Jahres notwendige Daten zur Erstellung des Jahresabschlusses mit.
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land teilt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn spätestens bis Ende März eines jeden Jahres den notwendigen Finanzierungsbedarf für den Zeitraum der Finanzmittelplanung mit.

Amtlicher Teil

§ 8 Zustimmungsrecht

Für investive Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 benötigt die Gemeinde Mühlenbecker Land die Zustimmung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Die Entscheidung über die Zustimmung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Über investive Kosten bis zu einem Betrag von jeweils EUR 5.000 inkl. Mehrwertsteuer kann die Gemeinde Mühlenbecker Land allein ohne Zustimmung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn entscheiden.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.06.2021 in Kraft und wird mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen. Zwischen dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 01.06.2021 und der Beauftragung mit der Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben – voraussichtlich am 01.01.2022 – verpflichten sich die Gemeinden dazu, die Voraussetzungen für die Einrichtung des gemeinsamen Bauamtes durch das Lenkungsgremium nach § 5 zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere die Verhandlung und der Abschluss einer Umsetzungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 8, ein ständiger Austausch zu den baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen an das zu errichtende gemeinsame Bauamt. Mit dem Austausch innerhalb des Lenkungsgremiums sind Fehlinvestitionen und Prozessanpassungen durch die Gemeinden zu vermeiden, die dem Ziel des gemeinsamen Bauamtes entgegenstehen.
- (2) Die Beauftragung der Gemeinde Mühlenbecker Land mit der Durchführung der in § 1 Abs. 1 benannten Aufgaben erfolgt zum 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit. Sollten zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Einrichtung des gemeinsamen Bauamtes wegen der ausstehenden Einrichtung der angemieteten Büroflächen oder der noch nicht abgeschlossenen Umsetzungsvereinbarung noch nicht geschaffen sein, erfolgt die Beauftragung der Gemeinde Mühlenbecker Land mit der Durchführung der in § 1 Abs. 1 benannten Aufgaben zum nächsten 01.06. des Jahres oder 01.01. des folgenden Jahres, welcher auf die Fertigstellung der Einrichtung der angemieteten Büroräume oder des Abschlusses der Umsetzungsvereinbarung folgt. Maßgeblich ist das erste auf die Fertigstellung folgende Datum.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2030 zulässig.
- (4) Darüber hinaus kann die Vereinbarung von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (5) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die Gemeinde, die die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Gemeinde den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Anspruch auf Anpassung oder Kündigung dieser Vereinbarung nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

§ 10 Pflichten bei Vertragsbeendigung

- (1) Wird diese Vereinbarung – gleich in welcher Form – beendet, hat die Gemeinde Mühlenbecker Land sämtliche bei ihr befindlichen Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstigen Unterlagen, die die Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreffen, unmittelbar nach Vertragsbeendigung an die Gemeinde Glienicke/Nordbahn in Papier- und digitaler Form herauszugeben.
- (2) Nach der Herausgabe noch bei der Gemeinde Mühlenbecker Land fortbestehende digitale Daten, die die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreffen, sind zu löschen und die Löschung gegenüber der Gemeinde Glienicke/Nordbahn nachzuweisen.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Zuschüsse zu investiven Kosten nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung in Höhe des Restwertfaktors der

Amtlicher Teil

bezuschussten Investition. Der Restwertfaktor ermittelt sich aus dem Verhältnis von Restbuchwert und Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Investition. Alternativ kann zwischen den Gemeinden eine wertmäßig äquivalente Aufteilung des Anlagevermögens des gemeinsamen Bauamts vereinbart werden.

§ 11 Haftung

- (1) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Gemeinde Glienicke/Nordbahn für die Amtshandlungen, für die sie sachlich und örtlich zuständig ist.
- (2) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn stellt die Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber Dritten von der Haftung für Amtspflichtverletzungen aus Amtshandlungen der eigenen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit frei.

§ 12 Wohlwollensklausel

Diese Vereinbarung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Regelungslücken sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen. Im Übrigen statten die Gemeinden diese Vereinbarung mit gegenseitigem Wohlwollen aus.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann solche Bestimmungen als vereinbart, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

§ 14 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Gemeinden haben den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung nach § 41 Abs. 2 GKGBbg bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinden sind gem. § 8 Abs. 1 GKGBbg verpflichtet, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 8 Abs. 1 GKGBbg nach den für ihre Hauptsatzung geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf gem. § 8 Abs. 3 S. 2 GKGBbg lediglich dann einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist gem. § 44 GKGBbg vor Anrufung eines Gerichts die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (5) Die Gemeinden werden im Jahr 2027 – also im sechsten Vertragsjahr – eine Evaluation dazu beauftragen oder selbst durchführen, ob die mit der Kooperation verfolgten Ziele erreicht werden.

Glienicke/Nordbahn, den 21.05.2021

Mühlenbecker Land, den 21.05.2021

gez.: Oberlack

gez.: Smaldino

(Unterschrift/Siegel)

(Unterschrift/Siegel)

gez.: Klätke

gez.: Labitzky

(Unterschrift/Siegel)

(Unterschrift/Siegel)

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin, über eine Mandatsänderung im Ortsbeirat Mühlenbeck

Mandatsniederlegung, Herr Torsten Iden

Mit Schreiben vom 24.08.2021 gab Herr Torsten Iden bei der Wahlleiterin eine Erklärung ab, in der er mitteilte, dass er sein Mandat im Ortsbeirat Mühlenbeck mit Ablauf des 30.09.2021 niederlegt.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.10.2021 rechtswirksam.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde.

Herr Iden nahm seinen Sitz im Ortsbeirat Mühlenbeck, auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) wahr. Der nächste Nachrücker mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf der Liste der CDU ist Herr Hans-Jörg Braun. Herr Braun hat das Mandat angenommen.

Mit Wirkung vom 01.10.2021 rückt Herr Braun in den Ortsbeirat Mühlenbeck nach.

gez. A. Müller
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich,

Filippo Smaldino
Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land,

als Wahlbehörde, öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde Mühlenbecker Land kann in der Zeit vom 8. November 2021 bis zum 12. November 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Amtlicher Teil

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13. November 2021** bei o.a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **12. November 2021** in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **7. November 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

Amtlicher Teil

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 13. November 2021) oder Einspruchsfrist (bis zum 12. November 2021) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **26. November 2021, 18.00 Uhr** in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
- a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Amtlicher Teil

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Mühlenbecker Land, den 24.09.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Wahlbehörde)

Einhundert mal Bürgerhaushalt 2021

In der Gemeinde Mühlenbecker Land stellt das Rathaus regelmäßig einen Geldbetrag zur Umsetzung kleinerer Vorhaben zur Verfügung.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind eingeladen, Ideen zu entwickeln und diese als Vorschläge für die Finanzierung durch den Bürgerhaushalt einzureichen. Die Vorschläge müssen der Allgemeinheit zugutekommen. Das heißt, die Angebote sind für alle Interessierten zugänglich, wie z. B. selbst organisierte Straßenfeste, kleine Maßnahmen zur Gestaltung von Außenflächen (Bänke, Tischtennisplatten) oder Projekte für die Nachbarschaft. Es handelt sich um kleinteilige Vorhaben, deren Kostenobergrenze 15.000 € ist.

In diesem Jahr kamen einhundert interessante Vorschläge und Ideen zusammen. Diese werden auf ihre Machbarkeit geprüft und erst danach kommt eine Liste zulässiger Projektideen zur Abstimmung. Projekte, die zu den Gewinnern der letzten beiden Jahre gehören, können zunächst nicht wiedergewählt werden. Die Abstimmung der zugelassenen Projektideen soll wieder digital über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden.

Alle eingereichten Vorschläge sind auf der Gemeindeforum veröffentlicht:

www.maerkerplus.brandenburg.de/de/muehlenbecker-land
(über den grünen Button „Bürgerhaushalt 2021“ rechts auf der Seite)

Bürgerhaushalt 2021

www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt

Dein Geld

Deine Idee

Deine Stimme



Mach mit!



Das **Glück** liegt so nah


mühlenbecker land

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2021**
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	24.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	23.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	23.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	24.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	23.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	24.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	23.12. – 31.12.2021	01.12.2021 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteher: Jens Berschneider Stellvertreterin: Frau Dr. Barbara Jockel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Telefon: 0173 / 915 43 89 E-Mail: jensberschneidermuehlenbeck@gmail.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 / 236 64 oder 033056 / 821 52
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung Telefon: 033397 / 38 96 35 Fax: 033397 / 71 78 0 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Sprechstunden psychiatrischer Dienst

Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem	Immer am vierten Montag im Monat von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Kontakt: 03301 / 601 39 05 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/ Sozialpsychiatrischer-Dienst
Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige	Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel Kontakt: 03301 / 601 48 91 www.oberhavel.de/Bürgerservice /Soziales/Pflegestützpunkt

Nichtamtlicher Teil

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.12.2021 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 01.12.2021

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wieggedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wieggedruckt.com